



## Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Gabi Schmidt FREIE WÄHLER**  
vom 17.07.2015

### **Personal an bayerischen Ämtern für Digitalisierung, Breitband und Vermessung II**

In meiner Schriftlichen Anfrage vom 20. Mai 2015 betreffend Personal an bayerischen Ämtern für Digitalisierung, Breitband und Vermessung erhielt ich die Auskunft, dass die Personalstärke vom 1. Juli 2007 bis 1. Juli 2014 um 401 reduziert wurde. Weitere Stelleneinsparungen im Umfang von 3,1 Prozent sind bis zum Jahr 2022 geplant.

Ich frage die Staatsregierung:

1. Wie lang ist die durchschnittliche Bearbeitungsdauer eines Antrags an den bayerischen Ämtern für Digitalisierung, Breitband und Vermessung (je Standort und Antragsart, also Grundstücksvermessung, Gebäudeveränderungen, Bodenordnung)?
2. Gibt es Unterschiede zwischen den verschiedenen Dienststellen, und falls es regionale Unterschiede gibt, wie erklärt sich die Staatsregierung das?
3. Wie haben sich die Bearbeitungszeiten seit 2007 entwickelt (je Standort und Antragsart, siehe oben)?
4. Gibt es interne Vorgaben, wie viel Zeit zwischen dem Eingang eines Antrags in der Behörde bis zum Erlass des Bescheides vergehen darf?
  - a) Falls ja, wie sehen diese Vorgaben aus?
  - b) Falls nein, warum gibt es solche Vorgaben nicht?
5. Werden die eingehenden Anträge nach Eingangsdatum bearbeitet oder findet hier eine Priorisierung statt?
  - a) Falls eine Priorisierung stattfindet, wie sieht diese aus?
  - b) Gibt es eine Möglichkeit, dass ein Antrag als besonders eilbedürftig eingeordnet und somit vorrangig behandelt wird?
6. Sieht die Staatsregierung die Gefahr, dass die geplanten weiteren Stelleneinsparungen zu längeren Bearbeitungszeiten führen werden, und wie will sie dafür sorgen, dass es trotz geringerer Personalkapazitäten nicht zu längeren Bearbeitungszeiten bei gleichbleibend hoher Verwaltungsqualität kommt?

## Antwort

**des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat**  
vom 21.08.2015

### **Vorweginformation:**

Veränderungen im Bestand der Gebäude (dazu zählen auch Gebäudeeinemessungen) werden ohne Antrag von Amts wegen durchgeführt, um das Liegenschaftskataster aktuell zu halten. Eines Antrags bedarf es für die Gebäudeeinemessung nicht. Für Gebäudeeinemessungen werden die Bearbeitungszeiten nicht erfasst. Die Dauer von Bodenordnungsmaßnahmen (i. d. R. städtebauliche Umlegungen) wird wegen unterschiedlichster Ursachen, die nicht im Einflussbereich der Ämter für Digitalisierung, Breitband und Vermessung liegen, nicht erfasst. Es werden deshalb ausschließlich die Bearbeitungszeiten für die Grundstücksvermessungen (Grenzwiederherstellung und Zerlegung) aufgeführt.

2009 wurde die Kosten-Leistungsrechnung bei den damaligen Vermessungsämtern (ab 01.08.2015 Ämter für Digitalisierung, Breitband und Vermessung) neu strukturiert. Um die Zahlen vergleichbar zu machen, werden jeweils die Zahlen aus dem Jahr 2009 und aus dem Jahr 2014 dargestellt.

- 1. Wie lang ist die durchschnittliche Bearbeitungsdauer eines Antrags an den bayerischen Ämtern für Digitalisierung, Breitband und Vermessung (je Standort und Antragsart, also Grundstücksvermessung, Gebäudeveränderungen, Bodenordnung)?**

Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer eines Antrages auf Grundstücksvermessung (Grenzwiederherstellung und Zerlegung) lag 2014 bayernweit bei 98 Tagen. Die durchschnittlichen Bearbeitungsdauern beinhalten auch die Tage während der Wintermonate, in welchen witterungsbedingt keine Vermessung möglich ist.

- 2. Gibt es Unterschiede zwischen den verschiedenen Dienststellen und falls es regionale Unterschiede gibt, wie erklärt sich die Staatsregierung das?**

Die Bearbeitungsdauern sind innerhalb der einzelnen Ämter für Digitalisierung, Breitband und Vermessung unterschiedlich. Der Arbeitsanfall ist i. d. R. nicht konstant über die einzelnen Ämter verteilt, er unterliegt externen Faktoren wie Konjunkturschwankungen und Nachfrage in der Bauwirtschaft. Zeitlich befristeten Arbeitsspitzen wird mit dem Instrument der Geschäftsaushilfe entgegengewirkt.

In folgender Tabelle sind die durchschnittlichen Bearbeitungsdauern pro Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung in Tagen für das Jahr 2009 und 2014 dargestellt:

Jahr	2009	2014
ADBV	Durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Tagen	
Ansbach	81	93
Aschaffenburg	109	93
Bad Kissingen	87	107
Bamberg	74	129
Bayreuth	71	111
Coburg	121	108
Erlangen	88	122
Kulmbach	91	113
Lohr a. Main	73	123
Neustadt a. d. Aisch	113	116
Nürnberg	79	107
Schwabach	88	93
Schweinfurt	91	84
Wunsiedel	102	107
Würzburg	86	94
Abensberg	74	114
Amberg	63	95
Cham	95	94
Freyung	96	84
Landau a. d. Isar	91	124
Landshut	64	70
Nabburg	80	100
Neumarkt i. d. OPf.	69	62
Pfarrkirchen	78	106
Regensburg	68	75
Straubing	62	119
Vilshofen an der Donau	71	92
Weiden i. d. OPf.	74	109
Aichach	108	90
Augsburg	110	112
Dachau	84	60
Dillingen a. d. Donau	70	68
Donauwörth	80	74
Ebersberg	109	93
Erding	89	110
Freilassing	80	114
Freising	115	84
Günzburg	81	65
Immenstadt i. Allgäu	61	63
Ingolstadt	108	85
Landsberg am Lech	101	90
Marktoberdorf	68	80
Memmingen	75	63
Miesbach	89	81
Mühldorf a. Inn	110	152

München	111	102
Pfaffenhofen a. d. Ilm	154	96
Rosenheim	138	117
Traunstein	126	120
Weilheim i. OB	123	69
Wolfratshausen	96	94

Die Ausbildung von Referendaren und Anwärtern findet in einem 2- bzw. 1-jährigen Zyklus statt, sodass sich zeitweise Unterschiede in den Bearbeitungszeiten durch natürliche Personalfuktuation ergeben.

**3. Wie haben sich die Bearbeitungszeiten seit 2007 entwickelt (je Standort und Antragsart, siehe oben)?**

Es wird auf die Tabelle in der Antwort zu Frage 2 verwiesen.

**4. Gibt es interne Vorgaben, wie viel Zeit zwischen dem Eingang eines Antrags in der Behörde bis zum Erlass des Bescheides vergehen darf?**

**a) Falls ja, wie sehen diese Vorgaben aus?**

**b) Falls nein, warum gibt es solche Vorgaben nicht?**

Bei Anträgen im normalen Geschäftsgang beträgt die interne Vorgabe 115 Tage, bei Anträgen im vordringlichen Geschäftsgang beträgt die Erledigungsfrist 1 Monat.

**5. Werden die eingehenden Anträge nach Eingangsdatum bearbeitet oder findet hier eine Priorisierung statt?**

**a) Falls eine Priorisierung stattfindet, wie sieht diese aus?**

**b) Gibt es eine Möglichkeit, dass ein Antrag als besonders eilbedürftig eingeordnet und somit vorrangig behandelt wird?**

Die Anträge im vordringlichen Geschäftsgang werden zur Einhaltung der Frist von 1 Monat priorisiert. Bei der Antragstellung wird bei der Beantragung im dringenden Geschäftsgang darauf hingewiesen, dass für die vordringliche Erledigung ein Dringlichkeitszuschlag erhoben wird.

**6. Sieht die Staatsregierung die Gefahr, dass die geplanten weiteren Stelleneinsparungen zu längeren Bearbeitungszeiten führen werden, und wie will sie dafür sorgen, dass es trotz geringerer Personalkapazitäten nicht zu längeren Bearbeitungszeiten bei gleichbleibend hoher Verwaltungsqualität kommt?**

Nach Art. 6 b HG 2015/2016 ist bei der Vermessungsverwaltung nur noch ein geringer Anteil an Stellen einzusparen. Es ist absehbar, dass sich die Bearbeitungszeiten dadurch nicht grundlegend ändern werden.